Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen



An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

VORLAGE 17/4227

A05

12 November 2020

Entwurf einer Verordnung zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Alevitische Gemeinde Deutschland mit Sitz in Köln

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Alevitische Gemeinde Deutschland mit Sitz in Köln beschlossen.

Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Körperschaftsstatusgesetz erfolgt die Verleihung der Körperschaftsrechte durch Rechtsverordnung der Landesregierung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass der Hauptausschuss zu hören sein wird.

-- 06

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet

Horionplatz 1 40213 Düsseldorf Telefon 0211 837-01 poststelle@stk.nrw.de

Verordnung zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Alevitische Gemeinde Deutschland mit Sitz in Köln

Vom X. Monat Jahr

Auf Grund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Körperschaftsstatusgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 604) verordnet die Landesregierung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags:

§ 1

Der Alevitischen Gemeinde Deutschland mit Sitz in Köln werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat Jahr

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin Laschet

Begründung

Zu § 1

Auf der Grundlage des Körperschaftsstatusgesetzes, das die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 22 der Landesverfassung und Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung konkretisiert, werden der Alevitischen Gemeinde Deutschland mit Sitz in Köln die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

Die Alevitische Gemeinde Deutschland wurde im Jahr 1989 gegründet. Ihr gehören heute bundesweit in 160 Mitgliedsgemeinden rund 24.000 förmliche Mitglieder an. Die Alevitische Gemeinde Deutschland erfüllt die Verleihungsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 und 2 des Körperschaftsstatusgesetzes.

Auch als Dachverband ist sie selbst Religionsgemeinschaft. Sie errichtet Gebetshäuser und Bibliotheken mit spezieller Literatur über die Glaubenslehre der Aleviten. Sie koordiniert den seit dem Schuljahr 2011/2012 an nordrhein-westfälischen Schulen angebotenen Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Alevitischen Gemeinde Deutschland. Schließlich hat sie in religiösen Fragen eine verbindliche Lehrautorität In Bezug auf alle den Glaubensinhalt betreffenden Fragen, die Lehren und Grundsätze des Alevitentums gegenüber den in den Mitgliedsgemeinden tätigen Geistlichen inne. Die Alevitische Gemeinde Deutschland bietet durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer. Die innere Struktur, ihre Organe, Vertretungsregelungen sowie die Mitgliedschaft sind in ihrer Satzung klar geregelt. Die vorhandenen Strukturen lassen die Prognose zu, dass die Gemeinde in der Lage sein wird, die sich aus dem Körperschaftsstatus ergebenden Rechte ordnungsgemäß auszuüben. Auch die Mitgliederzahl, -zusammensetzung und -entwicklung sowie ihre Finanzverfassung sprechen für einen dauerhaften Bestand der Alevitischen Gemeinde Deutschland. An ihrer Rechtstreue bestehen keine Zweifel.

Zu § 2 Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.